



Thema Versicherungsschutz bei der Ukraine-Hilfe!

Erfreulicherweise engagieren sich immer mehr Mitbürger tatkräftig bei den verschiedensten Aktionen im Rahmen der Flüchtlingshilfe für die Bevölkerung in der Ukraine.

Wer seine eigenen Aktivitäten, aber vor allem das manchmal großangelegte gemeinsame Wirken der Vereine über die Gemeinden oder Städte laufen lässt, kann als tätiger Helfer bei etwaigen Unfällen in diesem Zusammenhang den kompletten Schutz der **gesetzlichen Unfallversicherung** kostenlos in Anspruch nehmen. Er wäre damit automatisch versichert, wenn es um die Ausführung von Aufträgen und Vorgängen geht, die über die Kommunen oder lokale Organisationen laufen. Dies nicht nur bei der unmittelbaren Hilfe/Unterstützung, sondern der Unfallversicherungsschutz gilt auch auf dem Weg hin und zurück nach Hause.

Dies setzt jedoch voraus, dass die Beauftragung zur Ausführung der verschiedensten organisatorischen und logistischen Schritte durch "Beauftragung" durch die Gemeinde/Stadtverwaltung vor Ort am Vereinssitz im Regelfall erfolgt. Dies muss nicht unbedingt schriftlich beantragt werden, sondern es sollte der Gemeinde eine Liste mit den Namen der zahlreichen Helfer eingereicht werden. Denn kommt es zu einem Unfall, kann man über die gesetzliche Unfallversicherung sehr gute Leistung nach dem SGB VII wie Kostenübernahme, Verletztengeld, Reha-Maßnahmen sogar hin bis zu Rentenbezug u. v. m. in Anspruch nehmen.

Wenn Vereine oder auch private Helfer sich selbst organisieren und ohne "Auftrag" der Gemeinde tätig werden, dürfte diese mögliche Absicherung entfallen. Denn unabhängig von der Absicherung durch die eigene Krankenkasse der Helfer bleiben Aktivitäten, auch der Vereine, unversichert bei Unfällen, wenn diese Helferdienste quasi in Eigenregie durchgeführt werden. Wenn man sich also zusammenschließt, um dann gemeinsam Flüchtlinge zu unterstützen und erreicht man über den Zusammenschluss einen bestimmten Organisationsgrad mit einem festen Helferkreis und gemeinsamer Einsatzplanung etc., sollte im Vorfeld im Interesse der Helfer geklärt werden, ob man dadurch den kostenlosen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz in Anspruch nehmen kann. Denn hinzukommt, dass Sportvereine schon nach ihrer Satzung im Regelfall keine mildtätigen Zwecke ergänzend ausüben.

Tipp: beim Start in die Ukraine-Hilfe auch an die Absicherung der freiwilligen Helfer ohne Vergütung denken und dies als Verein abprüfen, wenn darüber die weitere Organisation laufen sollte.

Soweit Flüchtlinge hier in Deutschland selbst bei gemeinnützigen Vereinen mitmachen wollen und die Möglichkeit dazu vom Verein geboten wird, auch eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Übungsleitertätigkeit durchzuführen - dies gegen Vergütung - sollte man unbedingt vorher die Frage einer Beschäftigungserlaubnis mit der Ausländerbehörde abklären. Auch denn, wenn die Vergütung mit bis zu 250 Euro im Monat eigentlich steuer- und sozialversicherungsfrei wäre.

Was das Spendenengagement der gemeinnützigen Vereine angeht, sollten insbesondere Sportvereine derzeit nicht unbedingt Spendenbescheinigungen selbst ausstellen. Denn der Sportverein oder auch Sportverband hat in seiner Satzung die "körperliche Ertüchtigung" als Satzungszweck und verfolgt eben nicht mildtätige Zwecke. Ein gemeinnütziger Sportverein darf

hingegen unproblematisch eingesammelte Mittel oder auch Vereins-Eigenmittel zur Förderung und Unterstützung an gemeinnützige Wohlfahrtsverbände, Träger der Gesundheitsdienste, kirchliche Institutionen und alle öffentlichen Dienststellen weiterleiten.

Man kann damit rechnen, dass entweder über das Land Baden-Württemberg oder auch über das Bundesfinanzministerium eine besondere steuerliche Vereinfachungsvorgabe zeitnah als Verfügung zur Ukraine-Hilfe kommen wird. Ähnlich als Anlass wie bei der Corona-Hilfe oder der Unwetter-Katastrophe im vergangenen Jahr. Damit auch sichergestellt wird, dass auch engagierte Sportvereine keinerlei gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme bekommen, wenn sie direkt im Interesse vieler Betroffener sich für Aktionen und Spenden-Sammelvorgänge einsetzen und Leistungen gegenüber persönlich Betroffenen erbringen.

Soweit derzeit gemeinnützige Sportvereine selbst Spenden sammeln wollen, sollte dies beim Spendenaufruf des Vereins dann über die Angabe eines Spendenkontos der Gemeinde/Stadt vor Ort laufen. Daher: auch Vereine können natürlich weiterhin Sach- und Geldspenden mit ihren Mitgliedern zur Weitergabe einsammeln. Nur bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen etwas Vorsicht derzeit - ohne Spendenbescheinigung kann und sollte man weiterhin vollumfänglich aktiv bleiben!

Auch der **BSB Freiburg e. V.** wurde im Sportinteresse beim Thema Ukrainer-Hilfe aktiv. Ab sofort sind Flüchtlinge/Personen aus der Ukraine mit Aufenthalt bei der Sportausübung in unseren Vereinen über die besondere Vereins-Versicherung des Badischen Sportbunds Freiburg e. V. automatisch mitversichert.

BSB Rechtsberater
Prof. Gerhard Geckle